

3022/AB XXI.GP

Eingelangt am: 04.01.2002

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Heidrun Silhavy, Manfred Lackner und GenossInnen betreffend Internationales Jahr der Freiwilligen 2001, Nr. 3042/J**, wie folgt:

Frage 1:

Da die Ausführungen unter Punkt 1 keine Fragestellung beinhalten, entfällt eine Beantwortung.

Fragen 2, 3, 4, 5 und 6:

Die Vereinten Nationen haben das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen ausgerufen, um die Öffentlichkeit auf diese unverzichtbaren, freiwilligen Leistungen aufmerksam zu machen und ihnen mehr Stellenwert beizumessen.

In Österreich wurden im Rahmen des Internationalen Jahres der Freiwilligen die verschiedenen Aktivitäten durchgeführt. Dazu zählen die Einrichtung von 8 Arbeitskreisen und 2 Unterarbeitskreisen, die folgende Themen zum Gegenstand der Diskussion hatten: Aufwertung von Ehrenamt, bürgerschaftlichem Engagement und Freiwilligenarbeit, Qualitätssicherung sowie Aus- und Fortbildung im Bereich der Freiwilligenarbeit, Ehrenamt und Rechtsschutz, Verankerung und Unterstützung der Freiwilligenarbeit im Bildungswesen, Anwerbung und Vermittlung Ehrenamtlicher, Anerkennung des Ehrenamtes im öffentlichen Dienst, Unterstützung von Freiwilligenarbeit durch die Wirtschaft und Modernisierung des Vereinswesens. Im Rahmen dieser Arbeitskreise wurden gemeinsam mit Experten die Anliegen der gemeinnützigen Initiativen und Vorschläge für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement diskutiert.

Weiters hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen das von den Vereinten Nationen ausgerufene Internationale Jahr der Freiwilligen 2001 zum

Anlass genommen, bürgerschaftliches Engagement in Österreich erstmals mit der Wahl und Auszeichnung der Freiwilligen des Jahres 2001 zu würdigen. Die PreisträgerInnen wurden im Rahmen einer großen Galaveranstaltung am 4. Dezember 2001 ausgezeichnet.

Zu den vielfältigen Aktivitäten im Rahmen des Jahres der Freiwilligen zählen auch die Erstellung eines Handbuchs der Freiwilligenarbeit und die Einrichtung einer Website. Die Homepage liefert umfassende, aktuelle Informationen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen 2001, insbesondere zur Umsetzung in Österreich, sowie wichtige Grundlagen zur Freiwilligenarbeit in Österreich.

Mit dieser Homepage wurde erstmals in Österreich eine umfassende Plattform der Freiwilligenarbeit im Internet eingerichtet, die zur Vernetzung der Non-Profit-Organisationen beitragen soll und allen an Freiwilligenarbeit Interessierten als Informationsquelle und Hilfestellung bei der Suche nach Aktivitätsfeldern für ehrenamtliches Engagement dienen soll.

Vor Aufnahme in die Website wurde den Organisationen der - auch in der Website abrufbare - Fragebogen übermittelt. Der Fragebogen enthält eine Differenzierung in bezahlte Mitarbeiter und freiwillige Mitarbeiter sowie eine Frage nach Alter und Geschlecht der freiwilligen Mitarbeiter. Zudem wird abgefragt, welche Art der Unterstützung und Anerkennung die freiwilligen Mitarbeiter erhalten. Es steht den Organisationen jedoch frei, wie detailliert sie die Beantwortung der in diesem Fragebogen enthaltenen Fragen beantworten. Eine detaillierte Beantwortung war jedoch nicht Voraussetzung für die Aufnahme in die Website.

Frage 7:

Der nachfolgenden Tabelle sind jene der in Punkt 1 aufgezählten Organisationen zu entnehmen, die im Jahr 2001 finanzielle Unterstützungen erhalten haben. Weiters ist die Höhe der Unterstützung im Jahr 2000 angeführt.

Organisation	2000	2001
AIDS-Hilfe Oberösterreich	ATS 4.316.997,-- (€ 313.728,41)	ATS 4.317.000,-- (€ 313.728,63)
AIDS-Hilfe Wien	ATS 15.162.658,68 (€ 1.101.913,38)	ATS 15.163.000,-- (€ 1.101.938,18)
Emmausgemeinschaft	0	ATS 5.000.000,--**) (€ 363.364,17)
Hepatitis Liga Österreich	ATS 5.000.000,--*) (€ 363.364,17)	0*)
ÖSIS - Österreichischer Selbsthilfe-Initiative Stottern	ATS 96.000,-- (€ 6.976,59)	ATS 145.000,-- (€ 10.537,56)

ÖTL - Österreichische Tinnitus-Liga	ATS 50.000,-- (€ 3.633,64)	ATS 50.000,-- (€ 3.633,64)
Pro Mente Kärnten	0	ATS 8.300.000,--**) (€ 603.184,52)
Pro Mente Oberösterreich	ATS 3.333.056,-- (€ 242.222,63)	ATS 16.215.000,--**) (€ 1.178.390,01,--)
Pro Mente Steiermark	0	ATS 12.100.000,--**) (€ 879.341,29)
Rote Nasen Clowndoctors - Verein zur Förderung der Lebensfreude für kranke und leidende Menschen	ATS 250.000,-- (€ 18.168,21)	50.000,-- (€ 3.633,64)

*) Die Förderung der Hepatitis-Liga im Jahr 2000 wurde für die Gründung des Fonds zur Unterstützung von Hepatitis-C-Infizierten gewährt. Im Jahr 2001 erfolgt die Gewährung einer Förderung in Höhe von ATS 15 Mio. (€ 1.090.092,51) nur mehr an diesen Fonds.

**) Die angeführten Beträge beinhalten folgende Summen, die aus Mitteln der Behindertenmilliarde bei den angeführten Organisationen im Rahmen der Projektförderung für das Jahr 2001 genehmigt wurden:	
Organisation	Meldungsstand: Nov. 2001
Emmausgemeinschaft	ATS 5.000.000,-- (€ 363.364,17)
Pro Mente Kärnten	ATS 8.200.000,-- (€ 595.917,24)
Pro Mente Oberösterreich	ATS 13.300.000,-- (€ 966.548,69)
Pro Mente Steiermark	ATS 12.100.000,-- (€ 879.341,29)

Frage 8:

Da legistische Maßnahmen in diesem Bereich einer fundierten Vorbereitung bedürfen, hat das beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichtete "Österreichische Nationalkomitee zum Internationalen Jahr der Freiwilligen" bei seiner Konstituierung am 4. Dezember 2000 die Einrichtung von acht Arbeitskreisen zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für offene Probleme der Freiwilligenarbeit in Österreich beschlossen. Damit wurde einer Vielzahl von Akteuren des freiwilligen und bürgerschaftlichen Engagements die Möglichkeit eröffnet, ihr Wissen und ihre Erfahrung einzubringen und ihre Bedürfnisse und Forderungen darzulegen.

Frage 9:

Im Bereich der Sozialversicherung wurden keine spezifischen legalistischen Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung zum Jahr der Freiwilligen 2001 gesetzt. Unabhängig davon wurden im Jahr 2001 jedoch durch Verordnung die Mitglieder folgender Freiwilligen-Organisationen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung nach § 22a ASVG einbezogen:

Die Mitglieder der örtlichen Lawinenwarnkommissionen der Marktgemeinde Hallstatt und der Gemeinde Spital am Pyhrn (BGBI. II Nr. 8/2001);

die Mitglieder des Vereines "Gemeinnützige Ambulancen - Rettungsdienste - Sozialdienste - Österreichs (GARSÖ) (BGBI. II Nr. 239/2001);

die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommissionen der Gemeinden Hirschegg, Oppenberg, der Marktgemeinde Veitsch und der Gemeinden Neuberg an der Mürz, Altenberg an der Rax, Kapellen und Mürzsteg (Verordnung in Vorbereitung).

Die Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung hat folgende Auswirkungen:

Gemäß § 176 Abs. 1 Z 7 lit.a ASVG sind den Arbeitsunfällen Unfälle gleichgestellt, die sich bei folgenden Tätigkeiten ereignen:

In Ausübung der den Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden), freiwilligen Wasserwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes, der freiwilligen Rettungsgesellschaften, der Rettungsflugwacht, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Österreichischen Wasser-Rettung, der Lawinenwarnkommissionen, der Österreichischen Rettungshunde-Brigade und der Strahlenspür- und messtrupps im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten sowie bei Tätigkeiten von freiwilligen Helfern dieser Organisationen und der Pflichtfeuerwehren im Einsatzfall; des Weiteren bei Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungsdienste im Einsatzfall, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken.

Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Unfallversicherung ist nach den allgemeinen Regeln der §§ 178 ff ASVG die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, wobei alle Dienstverhältnisse, Erwerbstätigkeiten und sonstige Tätigkeiten, sofern sie in die Unfallversicherung nach dem ASVG oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) einbezogen sind, zu berücksichtigen sind, auch wenn sie nebeneinander ausgeübt werden. Kann die Bemessungsgrundlage nach den §§ 179 bis 181 b ASVG nicht errechnet werden oder würde ihre Errechnung nach diesen Bestimmungen eine Unbilligkeit bedeuten, so ist sie gemäß § 182 ASVG nach billigem Ermessen festzustellen. Hierbei ist außer den Fähigkeiten, der Ausbildung und der Lebensstellung des Versehrten seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles oder, soweit

er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

Der Versicherungsschutz gemäß § 176 Abs. 1 Z 7 lit. a ASVG ist demnach grundsätzlich beitragsfrei. Im Falle eines Unfalles bemessen sich - ohne Bestehen einer Zusatzversicherung nach § 22a ASVG - die Leistungen nach den sonstigen in der Unfallversicherung pflichtversicherten Tätigkeiten des Versehrten bzw. - wenn dieser z.B. in der Unfallversicherung sonst nicht pflichtversichert ist - nach billigem Ermessen. Die Bemessungsgrundlage ist daher - je nach den persönlichen Umständen des Versehrten - unterschiedlich hoch.

Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Zusatzversicherung in der Unfallversicherung nach § 22a ASVG. Diese garantiert im Falle eines Unfalles bei einer Tätigkeit gemäß § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG dem Versehrten eine fixe Mindestbemessungsgrundlage (§ 181 a Abs. 2 ASVG) in der Höhe von ATS 197.130,-- (€ 14.326) (Wert 2001). Die Einbeziehung in diese Zusatzversicherung erfolgt auf Antrag der entsprechenden Körperschaft (Vereinigung) durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, sofern die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Angehörigen der entsprechenden Personengruppen die Einführung eines zusätzlichen Versicherungsschutzes rechtfertigen. Die Zusatzversicherung beginnt mit der Mitgliedschaft zu der jeweils in Betracht kommenden Körperschaft (Vereinigung), frühestens mit dem Wirksamkeitsbeginn der betreffenden Einbeziehungsverordnung. Die Zusatzversicherung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft zu der jeweils in Betracht kommenden Körperschaft (Vereinigung).

Soll sich der Versicherungsschutz auch auf Tätigkeiten gemäß § 176 Abs. 1 Z 7 lit. b ASVG erstrecken, so ist dies in einem Antrag an den Unfallversicherungsträger gesondert zu erklären.

Gemäß § 176 Abs. 1 Z 7 lit. b ASVG sind den Arbeitsunfällen Unfälle gleichgestellt, die sich bei folgenden Tätigkeiten ereignen:

Bei Tätigkeiten, die die Mitglieder der in § 176 Abs. 1 Z 7 lit. a ASVG genannten Organisationen darüber hinaus im Rahmen ihres gesetzlichen oder satzungsmäßigen Wirkungsbereiches ausüben, wenn sie für diese Tätigkeit keine Bezüge erhalten, in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen sind (das Bestehen einer Zusatzversicherung ist hier - anders als bei Tätigkeiten gemäß lit. a - Voraussetzung für den Versicherungsschutz) und einen entsprechenden Antrag an den Unfallversicherungsträger stellen.

Gemäß § 74a ASVG beträgt der Beitrag für die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 22a ASVG für jeden Versicherten ATS 16,-- (€ 1,16), im Falle einer Versicherung nach § 176 Abs. 1 Z 7 lit. b ASVG (umfasst selbstredend auch die Versicherung nach lit. a) ATS 30,-- (€ 2,18) im Kalenderjahr. Er ist zur Gänze von jenem Rechtsträger, der die Einbeziehung in die Zusatzversicherung beantragt hat, an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zu entrichten. Reicht dieser Beitrag nicht aus, um den Gesamtaufwand für die Durchführung dieser Zusatzversicherung

zu decken, so ist er durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen im erforderlichen Ausmaß festzusetzen. Der Bund leistet für jeden in der Zusatzversicherung Versicherten, für den in einem Kalenderjahr ein solcher Beitrag entrichtet wurde, einen Beitrag im selben Ausmaß.

Frage 10:

Folgende Aktionen wurden im Jahr der Freiwilligen 2001 seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen gesetzt:

1. Österreichisches Nationalkomitee

Die Kosten dafür belaufen sich auf ATS 15.332,- (€ 1.114,22).

2. Einrichtung von acht interdisziplinären Experten-Arbeitskreisen

Die Kosten dafür belaufen sich auf ATS 959.242,- (€ 69.710,83).

3. Erstellung des Handbuchs der Freiwilligenarbeit in Österreich

Die Kosten dafür belaufen sich auf ATS 320.840,- (€ 23.316,35).

4. Web-Site www.freiwilligenweb.at

Die Kosten dafür belaufen sich auf ATS 238.059,- (€ 17.300,42).

5. Wahl der Freiwilligen des Jahres

Die endgültigen Kosten dafür stehen derzeit noch nicht fest. Die Kosten dafür werden sich auf rund ATS 1.665.000,- (€ 121.000,27) belaufen.